

## **Die Zuständigkeiten von Kreistag, Kreisausschuss und Landrat**

### **Kreistag:**

Der Kreistag entscheidet als beschlussfassende Vertretung der Bürger über alle grundlegenden Angelegenheiten des Landkreises und legt Grundsätze für die Verwaltung z. B. durch den Erlass von Satzungen und Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen fest.

Die Bandbreite der Entscheidungskompetenz ist groß: So fasst der Kreistag z. B. Beschlüsse über Wirtschaftsförderprogramme, finanzielle Aufwendungen zur Sport- und Kulturförderung, Regelungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder investive Maßnahmen im Bereich des Kreisstraßenbaus, erörtert Grundsatzfragen der Abfallwirtschaft oder der Regionalplanung, beschließt über allgemeine Haushalts- und Vermögensangelegenheiten und legt die Besetzung der Ausschüsse und Gremien fest.

### **Der Kreisausschuss:**

Der Kreisausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor. Des Weiteren beschließt er über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages vorbehalten sind und die nicht dem Landrat als Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen.

### **Der Landrat:**

Der Landrat ist politischer Repräsentant des Landkreises, führt als Vorgesetzter der Verwaltung die laufenden Geschäfte und ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Kreistages verantwortlich.

Die Zuständigkeitsverteilung von Kreistag, Kreisausschuss und dem Landrat ist im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und in der Hauptsatzung des Landkreises Ammerland verankert.